



Rundschreiben 2005/1

Version vom 7. November 2007

Risikoorientierter Revisionszyklus für DUFİ

1. Einleitung

Um dem breit diversifizierten Markt von Finanzdienstleistern gerecht zu werden, hat die Kontrollstelle beschlossen, innerhalb von gewissen Rahmenbedingungen einen mehrjährigen Revisionszyklus für gewisse direkt unterstellte Finanzintermediäre (DUFİ) zuzulassen. Anders als im Einheitskonzept soll sich der Revisionszyklus am Geldwäscherei- und Revisionsrisiko orientieren. Dies erfordert von den DUFİ eine noch konsequentere Umsetzung der Massnahmen zur Geldwäschereiprävention.

2. Bedingungen für die Gewährung eines mehrjährigen Revisionszyklus

Zwei Bedingungen müssen **kumulativ** erfüllt sein, damit ein DUFİ vom mehrjährigen Revisionszyklus profitieren kann:

2.1 Kriterium 1: Gute Resultate aus den beiden letzten Revisionen

Der in Frage stehende DUFİ muss sich mindestens zwei GwG-Revisionen unterzogen haben. Mindestens eine der beiden letzten Revisionen muss durch die Revisoren der Kontrollstelle durchgeführt worden sein. Die Pflichten des Finanzintermediärs, welcher über GwG-Mandate verfügt, müssen durch die Kontrollstelle als vollumfänglich erfüllt beurteilt worden sein.

Das Kriterium gilt als erfüllt, wenn zwei Revisionsberichte keine groben Mängel aufzeigen oder bestätigen, dass keine GwG-Mandate vorhanden sind.

Als „erfüllt“ beurteilt die Kontrollstelle insbesondere, wenn anlässlich der Revisionen keine systematischen Mängel festgestellt wurden bzw. nur wenige irrelevante Verfehlungen zu beanstanden waren und im Vorjahr festgestellte (auch irrelevante) Mängel nicht wiederholt bzw. korrigiert wurden.

Wurde der mehrjährige Revisionszyklus aufgrund dessen gewährt, dass der DUFI über keine GwG-Mandate verfügte, wird der DUFI verpflichtet, der Kontrollstelle mitzuteilen, sobald er über GwG-Mandate verfügt. Die Kontrollstelle kann aufgrund dessen den mehrjährigen Revisionszyklus unterbrechen und eine sofortige Revision durchführen.

2.2 Kriterium 2: Das Geldwäscherei- und Revisionsrisiko wird durch die Kontrollstelle als „klein“ eingeschätzt

Die massgebenden Fakten über den DUFI werden bewertet. Die daraus resultierende Risikoeinschätzung darf nicht höher als „klein“ beurteilt werden.

Die Risikoeinschätzung wird mittels verschiedener Faktoren berechnet. Allgemeine Risikoindikatoren wie die Tätigkeit des DUFI, die Dauer der Geschäftstätigkeit, die Kundenstruktur (inkl. PEP) sowie Grössen- bzw. Volumenverhältnisse finden Eingang in die Risikoeinschätzung.

Die Beurteilung basiert aber auch auf den durch den DUFI ergriffenen Massnahmen in der Geldwäschereibekämpfung, insbesondere geeignete organisatorische Elemente. Dazu gehören die Stabilität der Kundenbeziehungen, Anzahl GwG-Kunden pro Mitarbeiter, der persönliche Kontakt mit den Kunden, die GwG-Ausbildung, Art der Transaktionsüberwachung und der Informationsgehalt der Kundenprofile.

3. Revisionszyklus und Prüfperiode

Bei Erfüllung aller Kriterien wird dem DUFI, welcher über GwG-Mandate oder keine verfügt, in einer ersten Phase ein zweijähriger Revisionszyklus gewährt. Dieser wird nach der Revision nach 2 Jahren bei anhaltend guten Resultaten auf einen 3-Jahreszyklus verlängert. Der verlängerte Revisionszyklus wird solange gewährt, wie der DUFI alle 2 Kriterien erfüllt.

Bei massgeblichen Änderungen der gesetzlichen Grundlagen oder bei Informationen, die eine Neubeurteilung des DUFI notwendig machen, kann die Kontrollstelle ausnahmsweise den mehrjährigen Revisionszyklus unterbrechen.

Der Prüfungszeitraum umfasst immer den gesamten Zeitraum ab Ende der letzten Prüfperiode bis zum Abschluss des letzten Geschäftsjahres. Er umfasst somit ein, zwei oder drei Jahre. Dadurch wird die Revision mit dem mehrjährigen Revisionszyklus tendenziell aufwendiger.

4. Vorgehensweise

Der mehrjährige Revisionszyklus wird nur aufgrund eines Antrages des DUFI geprüft. Anträge sind schriftlich bei der Kontrollstelle einzureichen. Der Entscheid wird mittels beschwerdefähiger Verfügung unter Kostenfolge kommuniziert. Die Bearbeitungsgebühren werden gemäss Verordnung über die Gebühren der Kontrollstelle für die Bekämpfung der Geldwäscherei (GebV Kst; SR 955.033.2) berechnet.